



Haltelinien

- Ist an geregelter Kreuzung auf Fahrbahn Haltelinie angebracht -> beim Anhalten darf nur bis Haltelinie herangefahren werden (§ 9 Abs. 3 StVO).
- Ist an Kreuzung das VZ „Halt“ und auf Fahrbahn Haltelinie angebracht → an Haltelinie anzuhalten (§ 9 Abs. 4 StVO).

Bei einer Kreuzung mit einer Stopptafel und einer Haltelinie ist somit unmittelbar vor der Haltelinie anzuhalten. Ein zweites Anhalten nach der Haltelinie ist vor der Kreuzung (Sichtlinie) nur dann geboten, wenn es der Querverkehr erfordert. Ist die Sicht auf den Querverkehr ungünstig, dann hat sich der Fahrzeuglenker nach dem Anhalten an der Haltelinie zunächst vorzutasten. Gegebenenfalls (bei Querverkehr) ist ein zweites Mal vor der Kreuzung anzuhalten.



Parallele Haltelinien

- § 12 Abs. 5 StVO erlaubt es unter bestimmten Voraussetzungen (ausreichend Platz vorhanden, wenn Fahrzeuge bei ihrer Absicht einzubiegen nicht behindert werden) mit einspurigen Fahrzeugen an stehenden Kolonnen vorbeizufahren, um sich weiter vorne aufzustellen.
- Um gefährliche Situationen zu vermeiden, ermöglicht es der Gesetzgeber (§ 9 Abs. 4a leg. cit. idF der 23. StVO-Novelle), bei ampelgeregelten Kreuzungen zwei parallele Haltelinien anzubringen, wobei (siehe § 12 Abs. 5) mit einspurigen Fahrzeugen bis zu der dem Kreuzungsmittelpunkt näherliegenden Haltelinie herangefahren werden darf.



- Lenker mehrspuriger Fahrzeuge haben an der ersten Haltelinie anzuhalten.
- Das Überfahren der ersten Haltelinie durch einen Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges stellt einen Fehler im Sinne des Prüferhandbuches dar:
(3.30) STOP, ARM- UND LICHTZEICHEN (ANHALTEN)
 1. STOP – Tafel: Kandidat hält an, aber nicht an der Sichtlinie (erg. bzw. Haltelinie)
 - 1.1 Tastet sich langsam vor (0)
 - 1.2 Fährt weiter ohne zu schauen (S)
 - 1.3 Fährt weiter trotz Prüferhinweis (S)
 - 1.4 Hält zu spät an (S)**

Hinweis: Die Bewertung mit (S) ist als Richtschnur anzusehen.